

BEKANNTMACHUNG
der
Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber
des OGAW-Sondervermögens

Allianz Fonds Schweiz

Für das oben genannte OGAW-Sondervermögen (der „Fonds“) tritt die nachstehend beschriebene Änderung der §§ 1 und der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **22.09.2026** in Kraft.

Hintergrund der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ ist eine Umstellung der SFDR-Klassifizierung des Fonds wodurch die bisherige Einordnung des Fonds als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) aufgehoben werden soll. Die Rückführung der SFDR-Klassifizierung auf Artikel 6 SFDR wird mit Wirkung zum **22.09.2026** erfolgen. Der Fonds wird dementsprechend künftig nicht mehr die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR verfolgen, sondern -da er als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 SFDR klassifiziert - einen stärkeren flexibleren und marktübergreifenden Investmentansatz verfolgen. Damit einhergehend wird der Fonds auch die ehemals in § 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ genannten Mindestausschlusskriterien für bestimmte Unternehmen nicht mehr einhalten bzw. umsetzen.

Nachstehend sind die §§ 1 und § 3 der „Besonderen Anlagebedingen“ in ihrer zum **22.09.2026** geltenden Fassung abgedruckt.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des OGAW-Sondervermögens ist es, auf langfristige Sicht Kapitalwachstum durch Engagement vorwiegend an den Schweizer Aktienmärkten im Rahmen der Anlagegrundsätze zu erwirtschaften.

[.....]

**§ 3 Anlagegrenzen und
Mindestausschlusskriterien**

- (1) Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.*
- (2) Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) darf vorbehaltlich des Absatzes 8 insgesamt 70 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.*

- (3) *Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe b) darf vorbehaltlich des Absatzes 8 insgesamt 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.*
- (4) *Der Anteil der Geldmarktinstrumente im Sinne von § 2 Nr. 2 und der Bankguthaben im Sinne von § 2 Nr. 3 darf vorbehaltlich des Absatzes 8 insgesamt 15 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.*
- (5) *Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten. Investmentanteile, deren Risikoprofil mit den in Absatz 3 oder Absatz 4 genannten Vermögensgegenständen korreliert, sind auf die jeweilige Grenze anzurechnen.*
- (6) *Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.*
- (7) *Die in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wertveränderungen von im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten OGAW-Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.*
- (8) *Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Absätzen 1 und 2 bis 4 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Derivate werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Derivate werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des OGAW-Sondervermögens nicht vollständig übereinstimmen.*
- (9) *Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.*
- (10) *Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 9 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70 % des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Hierbei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentvermögen berücksichtigt werden.*

Mit Wirkung zum **22.09.2026** werden auch die entsprechenden Änderungen in den gesetzlichen Verkaufsunterlagen, den vorvertraglichen Informationen sowie den sonstigen relevanten Offenlegungen nachvollzogen. Die Genehmigung bezüglich der oben dargelegten Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **30.07.2026**.

Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)